

FMA – Finanzmarktaufsicht
z.H. Mag. Nicole Schweizer
Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien

BMF - III/6 (III/6)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
MMag.Dr. Martin Ramharter
Telefon +43 1 51433 503160
Fax +43 1514335903160
e-Mail Martin.Ramharter@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-142100/0001-III/6/2018

**Betreff: Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zu einem
Rundschreiben der FMA (PRIIP) – FMA-VU000-100/0002-VPQ/2017**

Sehr geehrte Frau Mag. Schweizer,

zu dem mit E-Mail vom 3. Jänner 2018 übermittelten Entwurf für ein Rundschreiben der FMA über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) ergeht seitens des Bundesministeriums für Finanzen folgende Stellungnahme:

1. Zu **aufgeschobenen Rentenversicherungen** (S. 3): Gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. c sublit iv der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO) hat das Basisinformationsblatt (KID) im Abschnitt „Um welche Art von Produkt handelt es sich“ Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen, die das PRIIP gegebenenfalls bietet, einschließlich der Umstände, unter denen diese fällig würden, zu enthalten. Nach dem Entwurf können Rentenleistungen in diesem Abschnitt dargestellt werden, während sich Performance-Szenarien auf die Darstellung der Ansparphase beschränken können. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Rentenleistungen typischerweise um wesentliche Versicherungsleistungen handeln wird. Es wird daher regelmäßig nicht im Ermessen des Herstellers liegen, ob Rentenleistungen (überhaupt) im Basisinformationsblatt angegeben werden.

2. Zum **zeitlichen Anwendungsbereich** (S. 5): Es wird angeregt klarzustellen, ob bei Versicherungsanlageprodukten mit mehreren zugrunde liegenden Anlageoptionen ein KID zu erstellen ist, wenn das Produkt selbst zwar nicht mehr über den 1.1.2018 hinaus angeboten wird, der Kunde jedoch weiterhin die Möglichkeit hat, Optionen auszuüben.

3. Zur **Überprüfung und Überarbeitung** des Basisinformationsblatts (S. 7): Aus Sicht des BMF sollte nochmals geprüft werden, ob Art. 16 Abs. 3 DVO, der spezifiziert, dass ein überarbeitetes KID auf der Website des PRIIP-Herstellers zu veröffentlichen ist, eine abschließende Regelung darstellt. Dagegen spricht nicht nur der im Entwurf zitierte ErwG 22 DVO. Danach sollte der PRIIP-Hersteller Kleinanleger z. B. durch Mailinglisten oder E-Mail-Benachrichtigungen möglichst davon in Kenntnis setzen, wenn Basisinformationsblätter überarbeitet werden. Auch die PRIIP-VO selbst geht offenbar davon aus, dass die überarbeitete Version des KID grundsätzlich unverzüglich zur Verfügung gestellt werden muss (vgl. Art. 10 Abs. 1) , wobei nach Fallgruppen zu differenzieren ist, ob und auf welche Weise Kleinanlegern (direkt) über ein überarbeitetes KID für ein von ihnen erworbenes PRIIP unterrichtet werden müssen (vgl Art. 10 Abs. 2 lit. d). Die Veröffentlichung des überarbeiteten KID auf der Website dürfte demnach nicht stets die Anforderungen des PRIIP-Regimes erfüllen. Versicherungsnehmer werden, weil sie dem Unternehmen bekannt sind, über die Veröffentlichung auf der Homepage hinaus zumindest im Zuge der Erfüllung der laufenden Informationspflichten von der Überarbeitung des KID in Kenntnis zu setzen sein. Bei gravierenden Änderungen, die für Kleinanleger von besonderer Bedeutung sind, dürfte die PRIIP-VO sogar von einer unverzüglichen Informationspflicht ausgehen.

4. Zum Warnhinweis bei **komplexen Versicherungsanlageprodukten** (S. 8): Der Entwurf sieht vor, dass ein Warnhinweis erforderlich ist, „wenn ein Produkt ausschließlich Anlagerisiken aus Finanzinstrumenten mit sich bringen, die nicht als nicht komplexen Finanzinstrumenten iSd der Richtlinie 2014/64/EU (MiFID II) gelten und ...“. Da ein Produkt jedoch bereits dann als komplex gilt, wenn es ein einziges komplexes Finanzinstrument enthält, wird neben der Beseitigung von Tippversehen angeregt, die Formulierung entsprechend anzupassen (z.B.: „wenn ein Produkt Anlagerisiken aus Finanzinstrumenten mit sich bringt, die als komplexe Finanzinstrumente iSd Richtlinie 2014/64/EU (MiFID II) gelten und ...“ oder „wenn ein Produkt nicht ausschließlich

Anlagerisiken aus Finanzinstrumenten mit sich bringt, die als nicht komplexe Finanzinstrumente iSd Richtlinie 2014/64/EU (MiFID II) gelten und ...“).

5. Zum **Todesfall-Szenario im generischen KID** (S. 9): Es wird angeregt auch klarzustellen, auf welche Art und Weise die Anforderung zu erfüllen ist, ein Todesfallszenario anzugeben (bspw. durch die Angabe von Bandbreiten von Todesfalleistungen).
6. Auf S. 5 lautet der **Verweis** richtig: „Versicherungszweige gemäß Z 1 bis 18 der Anlage A zu § 7 Abs. 4 VAG 2016“.
7. Es wird empfohlen zu prüfen, ob der letzte Absatz zur **empfohlenen Haltedauer** sprachlich eindeutiger gefasst werden kann.

Das BMF ersucht höflich um Berücksichtigung der Stellungnahme.

30.01.2018

Für den Bundesminister:

Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, MIM(CEMS)

(elektronisch gefertigt)